

3. Januar 1908.

Der schweiz. Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. Dezember 1907 (Zuschrift des Militärdepartements v. 30. Dez. 1907, Nr.4) entsprechend dem Antrage des Schulrates folgende Beschlüsse gefasst:

1. Als Professor der Militärwissenschaften an der militärwissenschaftlichen Abteilung des eidg. Polytechnikums wird Herr Oberst-Armeekorpskommandant **U r i c h W i l l e**, in Meilen, ernannt, unter folgenden Bedingungen:

Die Ernennung erfolgt auf 10 Jahre, mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1907, bei einer festen jährlichen Besoldung von Fr. 8000. (Ein Anteil an den Schulgeldern und Honoraren der Zuhörer fällt dahin, da die Vorlesungen an der militärwissenschaftl. Abteilung auch den Zuhörern unentgeltlich offen stehen.)

Die Lehrverpflichtung geht auf höchstens 12 Stunden Vorlesungen wöchentlich nebst allfälligen Repetitorien und Uebungen; sie umfasst Kriegsgeschichte, Strategie, Taktik und verwandte Fächer.

Der Ernannte ist ferner verpflichtet zur Erteilung militärischen Unterrichts in den gleichen Disziplinen in den in Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 26. Oktober 1877 angeführten Militärschulen und Kursen, unbeschadet der Lehrtätigkeit am Polytechnikum, und zwar bei Unterricht auf dem Waffenplatze Zürich bis auf höchstens 16 Stunden Vorlesung wöchentlich, einschliesslich der am Polytechnikum zu haltenden Vorlesungen. Die Unterrichtserteilung auf dem Waffenplatze Zürich geschieht unentgeltlich. Für Unterrichtserteilung ausserhalb Zürich bezieht der Ernannte ein Taggeld von Fr. 15 nebst der reglementarischen militärischen Reiseentschädigung.

Zur Erteilung von Unterricht an Militärschulen und Kursen während der Ferien der polytechn. Schule ist der Ernannte nur soweit verpflichtet, als ihm dabei immer noch jährlich 2 Monate Ferien in ein oder zwei Malen verbleiben.

Im Ubrigen gelten für den Gewählten hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten die Bestimmungen des jeweiligen Reglements der eidg. polytechnischen Schule. Daneben ist der Ernannte zum Eintritte in die Witwen-&Waisenkasse der Lehrerschaft verpflichtet und hat Anspruch auf die Versicherungsstiftung bei der schweiz. Lebensversicherungs- & Rentenanstalt.

2. Die Besoldung des Hrn. Prof. Dr. **A f f o l t e r** wird, vom 1. Januar 1908 an gerechnet, um Fr. 1000 erhöht; er hat Anspruch auf die Versicherungsstiftung bei der schweiz. Lebensversicherungs- & Rentenanstalt."

Es wird verfügt:

1. Notiznahme am Protokoll.
2. Mitteilung von Disp. 1 an die Direktion des Polytechnikums, an den Vorstand der militärw. Abteilung und an Prof. Wille, an letzteren durch Uebermittlung der Ernennungsurkunde, sowie von Disp. 2 an Prof. Dr. Affolter.

1.

Wahl v. Oberst Wille als Professor, und Besoldungserhöhung für Prof. Affolter.
(7).